

NEUE AUFLAGEN ZUR UNABHÄNGIGKEIT – LEITENDER REVISOR MUSS ALLE AKTIONÄRE SEINES ARBEITGEBERS IDENTIFIZIEREN

Verfasser: Rico A. Camponovo

Angestellte Revisoren müssen alle Aktionäre des Arbeitgebers und seiner Gruppengesellschaften identifizieren. Ansonsten droht Zulassungsentzug, wie ein neuer Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes festhält.

Ein junger zugelassener Revisor tritt eine neue Stelle in einer Revisionsfirma an. Diese wird von einer Holding gehalten, welche diverse weitere Gesellschaften hält. Einzelne Verwaltungsräte dieser Gesellschaften sind auch Verwaltungsräte von Prüfkunden der Revisionsfirma. Der Revisor erfährt das erst nach einer anonymen Denunziation bei der RAB und verliert die Zulassung für 18 Monate.

Ausgangslage

Ein junger Revisor R tritt im Jahr 2012 bei der Revisionsfirma RF seine 2. Stelle nach der Zulassung an. Im Juni 2013 wird R anonym denunziert, weil Vorschriften zur Unabhängigkeit verletzt würden. Die RAB leitet ein Sachabklärungsverfahren gegen R ein und entzieht R im April 2016 für 2 Jahre die Zulassung (Abklärung dauert 3 Jahre). Im März 2018 (weitere 2 Jahre nur 1. Instanz) bestätigt das Bundesverwaltungsgericht den Entzug, reduziert die Dauer jedoch auf 18 Monate.

Sachverhalt des Bundesverwaltungsgerichtsentscheids vom 26. März 2018 (B-3409/2016)

RF gehörte zu 100% einer Holding H, welche diverse weitere Beteiligungen hielt. Der Verwaltungsrat der H setzte sich aus mehreren Personen zusammen, welche nicht im Verwaltungsrat der RF, aber z.T. bei Prüfkunden im Verwaltungsrat Einsitz hatten.

Ab Stellenantritt im Jahre 2012 bis ins Jahr 2015 führte R zahlreiche Eingeschränkte Revisionen für die RF durch, darunter auch bei Kunden mit den fraglichen Verwaltungsräten. Nach Eröffnung des Verfahrens der RAB im Jahr 2013 traten die Verwaltungsräte von Ihren Mandaten zurück, damit die Revisionen durch RF weitergeführt werden konnten. Gemäss Entscheid genügt das aber nicht für eine intakte Unabhängigkeit.

Vorhaltungen der RAB

R hätte Erkennen müssen, dass sein Arbeitgeber zu einem Konzern gehöre und dass im Aktionariat eine juristische Person fungiere. Dann hätte er die Verwaltungsräte der Holding identifizieren und die Verstösse gegen die Unabhängigkeit entdecken müssen. Dass R nicht informiert war, spielt für die RAB keine Rolle, R hätte diese Verstösse selber recherchieren müssen. R

hätte gemäss dem Entscheid Verdacht schöpfen müssen, weil (E. 4.2.4):

- RF und H hatten dieselbe Domiziladresse
- RF und H hatten einen „gemeinsamen“ Internetauftritt
- RF und H hatten einen Bestandteil des gleichen Firmennamens
- RF und H waren am Hauseingang an (separaten) Briefkästen angeschrieben (10 Briefkästen)

Es spielte keine Rolle, dass die H im Hause weder Personal beschäftigte noch Räumlichkeiten besass, dass es gar nicht möglich ist „dieselbe“ Domiziladresse festzustellen, wenn man nichts von einer Holding weiss, dass bei diesem „gemeinsamen“ Internetauftritt die Holding nie „auftritt“, ja nicht erwähnt wird, sondern dass verschiedene Gesellschaften mit unterschiedlichen Namen und Dienstleistungen vorgestellt werden, die alle eine nicht weiter erläuterten „Gruppe“ bildeten. Ob es sich um ein Konzerngebilde oder ein loses Vertragsgebilde oder ähnlich handle wird nicht erläutert.

Die RAB versuchte dem R auch deshalb Kenntnis der Holding nachzuweisen, indem sie alte Homepages zurück bis ins Jahr 2008 (4 Jahre vor R's Stellenantritt) in Internetarchiven aufstöberte und behauptet, dass diese Seiten bei R hätten Verdacht erregen müssen. Die Holding wurde allerdings auch in diesen alten, längst abgeschalteten Homepages nicht vorgestellt und das Gericht bezweifelte immerhin die Beweiskraft dieser Archivdokumente (E. 4.2.4).

Das Gericht ist aber auch so der Ansicht, dass jede „ordnungsgemäss handelnde Person in einer vergleichbaren Situation“ die Holding entdeckt hätte (E. 4.2.4) und R seine Pflichten also verletzt habe.

Abklärungen von R

R hatte die Aktionärsstruktur seines Arbeitgebers nicht weiter abgeklärt, weil die Aktionäre der Revisionsstelle gemäss Gesetz weder bei der Ordentlichen noch der Eingeschränkten Revision eine Rolle für die Unabhängigkeit spielen (auch nicht in den Richtlinien

zur Unabhängigkeit EXPERTsuisse). Auch in der Literatur oder Judikatur ist dazu nichts zu finden.

Der Vorgänger informiert zwar R bei der Arbeitsübergabe Ende 2011 dahingehend, er sei Mehrheitsaktionär der RF, aber diese Information war wie gesagt an sich unbedeutend. Der Vorgänger von R übertrug beim Austritt Ende 2011 seine Aktien an die H, sodass diese bei Stellenantritt von R die RF zu 100% hielt. R besass dazu keine Informationen. R stellte bei den Revisionen lediglich sicher, dass kein Verwaltungsrat der RF bei Prüfkunden Einsitz hatte.

Fazit für leitende Revisoren

Jeder leitende Revisor, das kann alle der ca. 7'000 zugelassenen Revisoren betreffen, muss bei jeder Neuanstellung die vollständige Offenlegung der privaten Besitzverhältnisse aller Aktionäre verlangen (Einsicht ins Aktienbuch). Befinden sich im Aktienbuch eine oder mehrere juristische Personen, so müssen auch deren Aktienbücher eingesehen werden (plus eventuell noch oberhalb). Es spielt keine Rolle, ob die juristische Person eine blosse Minderheitsbeteiligung hält oder nicht, weil die Praxis der RAB auch bei marginalen Anteilen vom „Anschein“ einer einheitlichen Leitung ausgeht. Die Abklärungen sind sofort vorzunehmen, denn der Entscheid besagt dass R „in den ersten Wochen seiner Arbeitstätigkeit — zumindest aber rechtzeitig vor der Unterzeichnung der ersten Revisionsberichte — die Holding hätte entdecken müssen (E. 4.2.4).

Der leitende Revisor kann diese Aufgabe nicht an den Arbeitgeber delegieren, weil er allein verantwortlich ist. Die Sanktionen in diesem Fall trafen R und nicht etwa den Arbeitgeber RF. Unabhängig von einer Neuanstellung sind diese Abklärungen wohl mindestens jährlich zu wiederholen, weil sich die Besitzverhältnisse und auch die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane ständig ändern können.

Zudem ist jetzt unklar, ob die Aktionäre selber – wenn es sich um natürliche Personen handelt – ebenso in die Unabhängigkeitsüberlegungen einzubeziehen sind. In

diesem Fall wurden ja nur die Verwaltungsräte der juristischen Aktionärspersonen thematisiert. Unklar ist auch, ob die Einblicke in die Aktienbücher alle auch marginalen Beteiligungsgesellschaften jeder Ober- und Nebengesellschaft umfassen müssen. Nach den Erfahrungen mit dem überregulierenden Formalismus der Behörde und deren Praxis zur Einheitlichen Leitung muss dies aber als wahrscheinlich bezeichnet werden.

Entzugsdauer mit „angebrochenem“ Jahr

Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist, dass die Entzugsdauer nicht mehr nach ganzen Jahren bemessen wird. Die RAB hat bisher behauptet, der Entzug sei nur in ganzen Jahren möglich, weil die Revisionspflicht von juristischen Personen auch jährlich geregelt sei. Es ist offensichtlich, dass dies keinen Zusammenhang mit der Zulassung hat. Das Gericht hat nun kommentarlos eine Reduktion um 6 Monate beschlossen. Es ist zu hoffen, dass die RAB endlich diese überfällige Verfeinerung der Sanktionsinstrumente anwendet.

Rücktritt Verwaltungsrat unzureichend

Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist zudem, dass nach Kenntnisnahme der Probleme die Verwaltungsräte zwar ihre Mandate niederlegten, in einigen Fällen die entsprechenden Revisionskunden aber deren Löschung im Handelsregister nicht umgehend veranlasseten. R unterzeichnete zwar spätere Prüfberichte erst nach Sicherstellung des Rücktritts. Weil aber nicht alle Verwaltungsräte schon gelöscht waren, wurde ihm dies ebenfalls als Verletzung angerechnet. Die „Unabhängigkeit“ sei eben schon dann verletzt, wenn ein Dritter durch Einblick ins Handelsregister „erkennen könne“, dass ein abhängiger Verwaltungsrat „im Gremium sitze“ (E. 3.3.4, S. 16). Das bedeutet, dass selbst wenn ein Verwaltungsrat sein Mandat niederlegt und unbestritten keine Funktion mehr ausübt (die Unabhängigkeit also eindeutig gegeben ist) der Revisor trotzdem die Unabhängigkeit verletzt, wenn er diesen Prüfbericht unterzeichnet.

Reduktion der Sanktion

Die Reduktion des Entzugs um 6 Monate erfolgte deshalb, weil das Gericht anders als die RAB von 24 statt 33 pflichtverletzenden Revisionsberichten ausging. In 9 Fällen wurde der Revisionsbericht nämlich vor der Einsitznahme des unzulässigen Verwaltungsrats unterzeichnet (E. 3.3.4, S. 15).

Schlussbemerkung

Es ist für leitende Revisoren wichtig, diese neuen Entwicklungen zu kennen, sind sie doch diejenigen, welche die Sanktionen alleine zu tragen haben. Wichtig ist es auch, die ständigen Verschärfungen der Unabhängigkeit sorgfältig zu verfolgen.

Wir werden den Fall im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ 2018 kurz ansprechen.

NICHT VERGESSEN

Im 2018 werden solche und andere aktuelle Themen im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ besprochen. Melden Sie sich an. Flyer und Inhaltsverzeichnis finden Sie auf der Homepage: www.kompetenzzentrum-revisionsrecht.ch

Seminare 2018 in deutscher Sprache:

- 5. Juni: ZÜRICH I (Au Premier)
- 12. Juni: ST. GALLEN (Einstein) (Ausgebucht!)
- 14. Juni: ZUG (Parkhotel)
- 19. Juni: CHUR (Calvensaal)
- 21. Juni: VISP (Raiffeisenbank)
- 26. Juni: BERN (Schweizerhof) (Ausgebucht)
- 28. Juni: BIEL (Hotel Continental)
- 4. Sept. ZÜRICH II (Au Premier) (Ausgebucht)
- 6. September: BASEL (Radisson Blu)
- 12. September: LUZERN (Schweizerhof)
- 25. September: ZÜRICH III (Au Premier)
- 4. Oktober: WEINFELDEN (Thurgauerhof)